

SEKUNDARSTUFE I + II



Scriptor Praxis

STEPHAN RADEMACHER

Schulrecht in der Praxis: Aufsichtspflicht und Haftung

Kompakt und aktuell – mit vielen Beispielen

Cornelsen

Scriptor Praxis

Stephan Rademacher

Schulrecht in der Praxis: Aufsichtspflicht und Haftung

Kompakt und aktuell – mit vielen
Beispielen

Cornelsen

Der Autor

Dipl. jur. Stephan Rademacher ist beim Schulamt der Stadt Bremerhaven in der Schulaufsicht tätig und Dozent für schulrechtliche Themen am Landesinstitut für Schule in Bremen.

Projektleitung: Juliane Maaß, Berlin

Redaktion: Marion Clausen, Berlin

Umschlagkonzept: Kerstin Zipfel, München

Umschlaggestaltung: LemmeDesign, Berlin

Umschlagfoto: © Shutterstock/Monkey Business Images

Layout/technische Umsetzung: LemmeDesign, Berlin

Bildquelle S. 8: © Shutterstock/hanohiki

www.cornelsen.de

1. Auflage 2020

© 2020 Cornelsen Verlag GmbH, Berlin

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu §§ 60 a, 60 b UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung an Schulen oder in Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60 b Abs. 3 UrhG) vervielfältigt, insbesondere kopiert oder eingescannt, verbreitet oder in ein Netzwerk eingestellt oder sonst öffentlich zugänglich gemacht oder wiedergegeben werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen.

E-Book ISBN 978-3-589-16745-6

Print ISBN 978-3-589-16668-8

Inhalt

Geleitwort von Prof. Dr. Hans-Peter Füssel

Einleitung

„Lehrer haften für ihre Schüler!“ - aber nicht immer!

1 Grundlagen

1.1 Inhalt der Aufsichtspflicht

1.2 Aufsichtspflichtige Personengruppen

1.2.1 Schulleitung

1.2.2 Lehrkräfte und Referendare

1.2.3 Übertragung der Aufsichtspflicht auf andere Personen

1.2.4 Schulträger

1.3 Kreis der zu beaufsichtigenden Personen

1.3.1 Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule

1.3.2 Aufsichtspflicht gegenüber volljährigen Schülern?

1.4 Zeitlicher Geltungsbereich

1.5 Räumlicher Geltungsbereich

1.6 Vorzunehmende Aufsichtshandlung

- 1.6.1 Grundsatz: stichprobenartige Kontrollen
- 1.6.2 Ausnahme: Vorliegen eines besonderen Aufsichtsgrundes
- 1.6.3 Auswahl der erforderlichen Aufsichtshandlung
- 1.6.4 Belehrungen
- 1.6.5 Aussprechen von Verboten (inkl. ihrer Kontrolle)
- 1.6.6 Aktives Eingreifen bzw. Gefahrabwehrung
- 1.6.7 Grenze: Möglichkeit und Zumutbarkeit
- 1.6.8 Übersicht als Prüfprogramm

2 Aufsichtsbereiche

2.1 Schulwege und Schulbushaltestellen

2.2 Unterricht

- 2.2.1 Verweis aus dem Klassenraum
- 2.2.2 Offene Unterrichtsformen
- 2.2.3 Wege zwischen unterschiedlichen Unterrichtsorten
- 2.2.4 Beschädigung von Schülereigentum durch Lehrkräfte
- 2.2.5 Schutz des Schülereigentums vor Diebstahl
- 2.2.6 Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers
- 2.2.7 Erledigung von Aufgaben außerhalb der Schulzeit
- 2.2.8 Verspäteter Unterrichtsbeginn
- 2.2.9 Vorzeitiger Schulschluss

2.3 Sportunterricht

- 2.3.1 Schwimmunterricht
- 2.3.2 Ski- und Snowboardunterricht
- 2.3.3 Sonstiger Sportunterricht

2.3.4 Befreiung vom Schwimm- und sonstigen Unterricht aus religiösen Gründen

2.4 Pausen

2.4.1 Fluraufsicht

2.4.2 Schulhofaufsicht

2.4.3 Verlassen des Schulgrundstücks

2.5 Lernen an anderen Orten

2.5.1 Unterrichtsgänge

2.5.2 Beendigung des Unterrichts an anderen Orten

2.6 Klassenfahrten und Exkursionen

2.6.1 Erhöhte Intensität der Beaufsichtigung

2.6.2 Freizeit

2.6.3 Nachtruhe

2.6.4 Vorzeitige Abreise aufgrund eines Fehlverhaltens

2.6.5 Erkrankung während der Klassenfahrt

2.6.6 Alkoholkonsum bei Klassenfahrten

2.6.7 Schwimmbadbesuche und Schwimmen in offenen Gewässern

2.7 Schulfeierlichkeiten

3 Rechtsfolgen

3.1 Vier Fragen vorweg

3.1.1 Liegt ein Haftungsausschluss vor? (§§ 104 SGB VII)

3.1.2 Wäre der Schaden auch bei rechtmäßiger Aufsichtsführung eingetreten? (Kausalität)

3.1.3 Soll der Geschädigte überhaupt durch die Aufsichtspflicht geschützt werden? (Drittbezogenheit der Aufsichtspflicht)

3.1.4 Wurde die Aufsichtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt? (Verschulden)

3.2 Wer muss die Haftungsvoraussetzungen beweisen?

3.3 Rechtsfolgen: primäre Haftung des Staates und möglicher Regress

3.4 Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen

3.4.1 Beamtinnen und Beamte

3.4.2 Beschäftigte

3.5 Strafrechtliche Folgen

3.5.1 Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)

3.5.2 Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)

3.5.3 Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB)

4 Erste-Hilfe-Leistung durch Lehrkräfte

4.1 Pflicht zur Ersten Hilfe als „Jedermannpflicht“

4.2 Pflicht zur Ersten Hilfe als Amtspflicht der Lehrkräfte

4.3 Keine Beweislastumkehr zulasten der Lehrkräfte

Fußnoten

Literatur

Übersicht über die Landesvorschriften

Geleitwort von Prof. Dr. Hans-Peter Füssel

*Univ.-Prof. an der HU Berlin a. D., Assoziierter
Wissenschaftler am DIPF – Leibniz-Institut für
Bildungsforschung und Bildungsinformation*

Die Unfallversicherung zählte für das Jahr 2017 bei rund 8,3 Millionen Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen insgesamt rund 877 000 Unfälle, immerhin 105 Unfälle je 1 000 Schüler.¹ Nicht jeder Unfall ist Folge einer Aufsichtspflichtverletzung – aber er könnte es sein (ist es aber in der weit überwiegenden Mehrzahl nicht!). An dieser Stelle beginnt möglicherweise ein unheilvoller Prozess, der gespeist wird von der Besorgnis und Unsicherheit von Lehrkräften, und der zunehmend befeuert wird von der Vorstellung der Eltern und Kinder, dass für jeden Unfall immer eine andere Person (zumindest mit) verantwortlich sein muss. Der oder diejenige, dem diese Verantwortung zugeschrieben wird, ist die betreffende Lehrkraft. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist Aufklärung der erste Schritt – entsprechend wichtig sind Werke, die über das Thema umfassend und verlässlich informieren, wie dieses vorliegende Buch.

Aufklärung und Information müssen aber doppelt gedacht und praktiziert werden: einerseits durch die Vermittlung von Wissen über die Regelungen der Aufsichtspflicht, andererseits durch die Nutzung dieses Wissens, um Lehrkräfte zu stärken, bei ihrem täglichen Handeln, aber auch im selbstbewussten Umgang mit Beschuldigungen. Die Informationen, die dieses Buch bietet, können dabei eine gute Grundlage für das notwendige Vertrauen in das eigene Handeln sein, auch indem sie mit Kolleginnen und Kollegen erörtert werden.

Dabei wird sich herausstellen, dass „das mit der Aufsichtspflicht“ trotz der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen viel klarer geregelt ist, als man oft meint: Vorschriften schützen die Lehrkraft, die sich vernünftig und überlegt verhalten hat (normal also), und für die Bewältigung eines dennoch eingetretenen Schadens besteht ein nicht ganz einfach strukturiertes, aber letztlich dem Geschädigten helfendes System von Unterstützungen.

Um dieses zu verstehen, muss man nicht gleich Jura studieren, sondern sich informieren, sich austauschen und auch ab und an das Wissen auffrischen. Dazu kann und soll das vorliegende Buch beitragen, dem ich eine gute Resonanz und Akzeptanz bei denjenigen wünsche, für die es geschrieben wurde: für die Lehrerinnen und Lehrer, in der Ausbildung ebenso wie im aktiven Dienst.

1 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.): Statistik – Schülerunfallgeschehen 2017, Berlin 2018, S. 6.

Einleitung

Empfinden Sie, liebe Leserinnen und Leser, bei dem Gedanken an die schulische Aufsichtspflicht ein gewisses Unbehagen? Haben Sie das Gefühl, dass die Inhalte dieser doch so wichtigen Dienstpflicht recht konturlos und wenig greifbar sind?

Dann sind Sie nicht allein! Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen sind unsicher darüber, wie sie sich in verschiedenen Situationen des Schulalltags verhalten müssen, um ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen. Sie meinen häufig, den strengen Vorgaben der Gerichte ohnehin nicht nachkommen zu können, weshalb sie glauben, regelmäßig mit „einem Bein im Gefängnis“ zu stehen.

Worauf ist diese Unsicherheit zurückzuführen? Zum einen sicherlich darauf, dass die einzelnen Bundesländer die Inhalte der Aufsichtspflicht nur ansatzweise durch Rechtsvorschriften konkretisiert haben. So beschränkt sich z. B. der bremische Schulgesetzgeber darauf, in § 8 Abs. 1 der Lehrerdienstordnung auf die Aufsichtspflicht hinzuweisen: „In Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht üben die Lehrerinnen und Lehrer die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler aus.“ Verwaltungsvorschriften, die das genauere „Wie“ der Aufsichtsführung regeln, finden sich dagegen kaum. Zum

anderen – und das ist gewissermaßen der Hintergrund für die nur spärlich vorhandenen Rechtsvorschriften – werden Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht vor allem durch Gerichtsentscheidungen konkretisiert („case law“). Die Richter treffen am Einzelfall orientierte Entscheidungen, für die dann jeweils geprüft werden muss, inwieweit sie sich auf andere Bereiche übertragen lassen.

Das Hauptanliegen dieses Buches ist es, Ihnen das Unbehagen vor der schulischen Aufsichtspflicht weitgehend zu nehmen. Die Rechtsprechung stellt für die Beantwortung der Frage, ob eine Lehrkraft ihrer Aufsichtspflicht genügt hat, weitgehend darauf ab, wie sich Eltern in einer vergleichbaren Situation hätten verhalten müssen. Insoweit verlangen die Gerichte von den Lehrkräften also nichts Unmögliches, sondern sie fordern im Grunde nur das, was ohnehin von einer vernünftigen Aufsichtsperson zu erwarten ist. Welche Handlungen das genau sind, soll im weiteren Verlauf an zahlreichen Beispielen verdeutlicht werden.

Die folgenden Ausführungen teilen sich in vier Kapitel, zwei größere (Grundlagen der schulischen Aufsichtspflicht und die Aufsichtsbereiche) sowie zwei kürzere, die sich mit den möglichen Rechtsfolgen einer Aufsichtspflichtverletzung befassen und auf die Besonderheiten von Erste-Hilfe-Maßnahmen für Lehrkräfte eingehen.

„Lehrer haften für ihre Schüler!“ – aber nicht immer!

Wir kennen die etwas einschüchternden gelben Schilder vor Baustellen und fremden Grundstücken: „Betreten verboten. Eltern haften für ihre Kinder!“ So unmissverständlich sie in ihrer Formulierung sein mögen, so rechtlich unzutreffend sind sie auch – und zwar sowohl für den Bereich der elterlichen Haftung als auch für die Haftung der Lehrkräfte im Schulalltag! Der Grund dafür besteht darin, dass die Schilder im Hinblick auf die Haftungsfolgen einen Automatismus suggerieren, den es aus rechtlicher Sicht so gar nicht gibt:



Aber nur wenn sie gegen ihre Aufsichtspflicht verstoßen! ©

Shutterstock/hanohiki

Zunächst einmal können Eltern oder andere aufsichtspflichtige Personen im Falle eines Schadenseintritts immer nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie gegenüber dem zu beaufsichtigenden Kind diejenige Sorgfaltspflicht außer Acht gelassen haben, die man von einer verständigen Aufsichtsperson in der konkreten Situation erwartet hätte. Haben sie sich hingegen genau so verhalten, wie man es von verständigen Aufsichtspflichtigen verlangen würde, und kommt es dann trotzdem zu einem Personen- oder Vermögensschaden, so können sie dafür nicht haftbar gemacht werden. Mit anderen Worten: Wir dürfen nicht die „Schere im Kopf“ haben, dass mit einem Schadenseintritt automatisch auch eine Haftungsfolge zulasten des Aufsichtspflichtigen verbunden ist.

Zugegeben: Das ist nicht so einfach, und insbesondere wir Lehrkräfte tun uns damit hinreichend schwer. Wenn es zu einem Schaden kommt, mag das gerade im Falle eines Personenschadens wie Körperverletzung oder gar Tötung ungeheuer belastend und mit erheblichem Leid verbunden sein – und trotzdem muss die aufsichtspflichtige Person nur dann dafür einstehen, wenn ihr auch ein Vorwurf gemacht werden kann.

Die ersten beiden Kapitel dieses Buches widmen sich daher genau der Frage, wann dem Aufsichtspflichtigen ein solcher Vorwurf gemacht werden kann, weil eine unrechtmäßige Aufsichtsführung vorliegt. Dazu wird in Kapitel 1 zunächst ausführlich auf allgemeine Grundlagen zur Aufsichtsführung eingegangen, bevor dann in Kapitel 2 wichtige Aufsichtsbereiche aus dem Schulalltag im Vordergrund stehen.

Darüber hinaus gibt es aber auch keinen Automatismus dergestalt, dass jede unzureichende Aufsichtsführung immer auch zu einer Haftung führt. Hat z. B. eine Lehrkraft ihre Pausenaufsicht nachweislich nicht angemessen geführt und wurde währenddessen ein Auto durch einen Steinwurf vom Schulhof aus beschädigt, muss das nicht unbedingt mit haftungsrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung sind nämlich vorab noch weitere wichtige Fragen bzw. Tatbestandsvoraussetzungen zu klären, bevor endgültig über eine Haftung für den eingetretenen Schaden entschieden werden kann. Dazu gehört unter anderem die Frage, ob der Schaden auch eingetreten wäre, wenn die Aufsichtsführung durch die Lehrkraft rechtmäßig erfolgt wäre – juristisch ausgedrückt geht es um die Frage nach der Kausalität der mangelhaften Aufsichtshandlung für den eingetretenen Schaden.

Käme in unserem kleinen Beispielsfall eine Richterin oder ein Gutachter zu dem Ergebnis, dass das fremde Auto auch dann beschädigt worden wäre, wenn die Lehrkraft in unmittelbarer Nähe zu dem Steine werfenden Schüler gestanden hätte, weil sie ihn nämlich aufgrund der Schnelligkeit der körperlichen Bewegungen ohnehin nicht hätte aufhalten können, dann fehlt es aus rechtlicher Sicht an der erforderlichen Kausalität. Denn warum sollte eine unzureichende Aufsichtsführung zu einer Haftung für einen Schaden führen, wenn dieser doch auch bei einer rechtmäßigen Aufsichtsführung eingetreten wäre? Auf diese und weitere Fragen wird im vorletzten Kapitel näher eingegangen (vgl. dazu insbesondere Abschnitt 3.1).

Schließlich ist von großer Bedeutung, dass sich Ansprüche einer verletzten Person nur selten gegen die Lehrkraft persönlich richten, denn entweder findet eine Haftungsüberleitung auf die Gesetzliche (Schüler-)Unfallversicherung statt oder die Anstellungskörperschaft (bei Beamten) bzw. der Arbeitgeber (bei Beschäftigten) leistet im Wege der sog. *Amtshaftung*. Einzelheiten dazu finden Sie ebenfalls im dritten Kapitel dieses Buches (vgl. Abschnitt 3.3).

Die vorgenannten Feststellungen sollen Sie nun nicht dazu verführen, das Thema Aufsichtspflicht auf die leichte Schulter zu nehmen, weil Sie für sich nun zu dem Ergebnis gekommen sind, dass Ihnen im Falle einer unzureichenden Aufsichtsführung kaum etwas passieren kann. Das wäre gewiss nicht meine Intention gewesen! Vielmehr habe ich versucht aufzuzeigen, dass das Thema „Aufsichtspflicht“ zu keiner Hysterie in unserem Schulalltag führen darf und dass sich Kolleginnen und Kollegen im Falle der Verletzung einer Schülerin bzw. eines Schülers nicht sofort eine Schuld daran geben dürfen. Gleichwohl sollte es unser eigener Anspruch sein, dieser so wichtigen Dienstpflicht in unserem Berufsalltag so gut es uns möglich ist nachzukommen!

1 Grundlagen